



Gemeinde Dauchingen



Notwasserversorgungsvertrag

Zwischen der

Gemeinde Dauchingen
vertr. d. Bürgermeister Torben Dorn
Deißlinger Straße 1
78083 Dauchingen

und der

Gemeinde Niedereschach
vertr. d. Bürgermeister Martin Ragg
Villinger Straße 10
78078 Niedereschach

wird folgender Vertrag über die Notversorgung mit Trinkwasser geschlossen:

Präambel

Angesichts der spürbaren lokalen Auswirkungen des globalen Klimawandels sowie der ständigen Gefahr von Unfallereignissen, wollen sich die Gemeinden Dauchingen und Niedereschach in der Trinkwasserversorgung gegenseitig besonders beistehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die gegenseitige, vorübergehende Versorgung der Gemeinden mit Trinkwasser für den Fall von Trockenheit, Naturereignissen, Unfällen, Brandereignissen oder Bauarbeiten, infolge derer die Trinkwasserversorgung innerhalb einer Gemeinde nicht oder nicht vollständig aufrechterhalten werden kann. Die Gemeinden führen hierzu durch verschiedene Baumaßnahmen ihr jeweiliges Leitungsnetz im Längental zusammen.

§ 2 Anforderung und Abrechnung

- 1) Sieht sich eine der Vertragsgemeinden vorübergehend außerstande, ihre örtliche Wasserversorgung sicherzustellen, kann sie an die Vertragsgemeinde herantreten und diese um vorübergehende Mitversorgung ersuchen. Die ersuchte Gemeinde versucht nach Kräften dem Antrag nachzukommen. Bei Schwierigkeiten im eigenen Trinkwasserdargebot kann sie das zur Verfügung zu stellende Trinkwasser mengenmäßig begrenzen oder das Ersuchen ganz ablehnen, wenn sie selbst leistungsunfähig ist oder durch die Versorgung

der Vertragsgemeinde die eigene Versorgung existenziell gefährdet wird. Über das Ersuchen entscheidet der Bürgermeister.

- 2) Zur Messung des Trinkwasserbezugs werden geeichte Wasserzähler installiert. Die ermittelte Wassermenge wird nach dem jeweils gültigen Wasserpreis entsprechend der Wasserversorgungssatzung der leistenden Gemeinde abgerechnet.

§ 3 Inkrafttreten und Laufzeit

- 1) Dieser Vertrag tritt mit den Beschlüssen der beiden Gemeinderatsgremien hinsichtlich der entsprechenden Vergaben der erforderlichen Baumaßnahmen (§ 1 a. E.) in Kraft.
- 2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren, frühestens zum 01.01.2040, erfolgen.

Dauchingen,

Niedereschach,

Torben Dorn, Bürgermeister

Martin Ragg, Bürgermeister